Gemeinderatssitzung am 26. April 2017

TOP 4

Umlegungsbeschluss nach § 47 BauGB für das Bebauungsplangebiet "Kohlplatte 3" der Gemarkung Wiernsheim

Sachdarstellung:

Der Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB leitet die Umlegung förmlich ein. Im Umlegungsbeschluss ist das Umlegungsgebiet zu bezeichnen und die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke einzeln aufzuführen

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grund von § 47 BauGB (Baugesetzbuch in der geltenden Fassung) wird hiermit für das Gebiet des Bebauungsplans

"Kohlplatte 3"

im Bereich

nördlich der Flurstücke 18892, 18893, 18848, 18878, 18847, 18846, 18845, 18844,18843 und 18885, im westlichen Teil der Flurstücke 15681 und 15682, südlich der Flurstücke 15718, 15717, 15716, 15715, 15714, 15713 sowie östlich der Flurstücke 15683 und 18895

die Umlegung

"Kohlplatte 3"

eingeleitet.

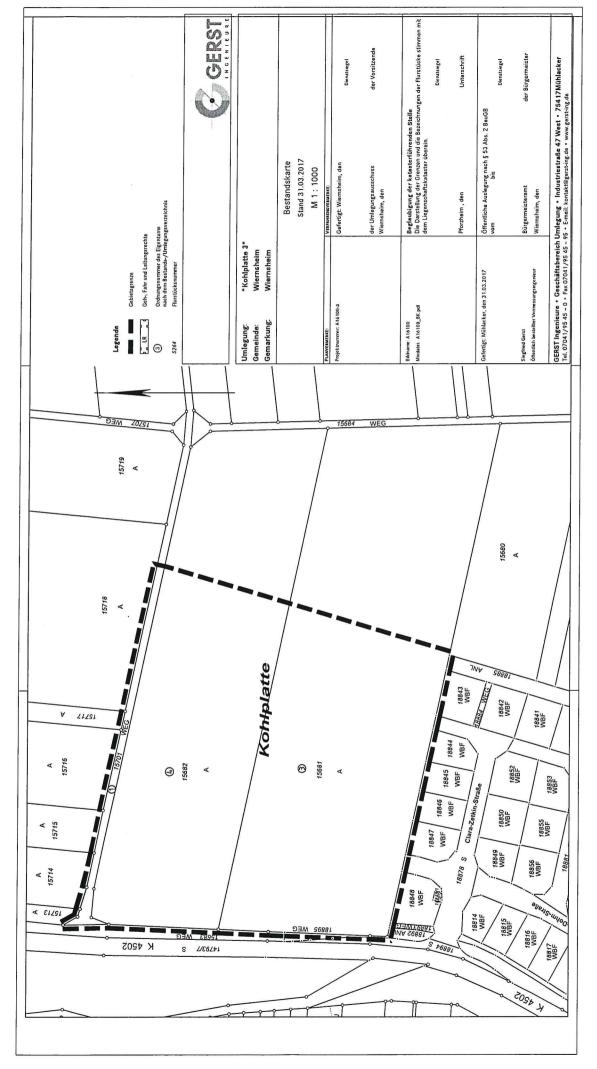
In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Wiernsheim einbezogen:

Nr.:15681 (hiervon eine Teilfläche ca. 14505 m²), 15682 (hiervon eine Teilfläche von ca. 12584 m²) und 15701 (hiervon eine Teilfläche von ca. 823 m²)

Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt.

- 2. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I sind gemäß § 53 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- 3. Der Umlegungsbeschluss sowie die Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I sind in der Gemeinde, nach satzungsgemäß festgelegter Form, öffentlich bekannt zu machen.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.



,